

Name der entgegennehmenden Stelle
Landratsamt Weimarer Land Schulverwaltungsamt Bahnhofstraße 28 99510 Apolda
E-Mail: <a href="mailto:post.sva@weimarerland.de">post.sva@weimarerland.de</a>

Bitte in Druckschrift ausfüllen und Zutreffendes ankreuzen ☒.

**Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten**  
nach § 4 des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) in Verbindung mit der „Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land“ in den jeweiligen gültigen Fassungen für folgende Schulart:

<input type="checkbox"/> Klassenstufe 1 bis 10	Grundschule, Regelschule, Gesamtschule, Gemeinschaftsschule, Förderschule, Gymnasium
<input type="checkbox"/> Klassenstufe 11 bis 13	Gemeinschaftsschule, Gymnasium bzw. Berufliches Gymnasium
<input type="checkbox"/> 2jährige Fachoberschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss	Berufsbildende Schulen
<input type="checkbox"/> 2jährige Berufsfachschule ohne berufsqualifizierenden Abschluss	
<input type="checkbox"/> Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)	

<input type="checkbox"/> Erstantrag	<input type="checkbox"/> Folgeantrag Aktenzeichen:	
<input type="checkbox"/> Umzug	<input type="checkbox"/> Namensänderung	<input type="checkbox"/> Schulwechsel
<input type="checkbox"/> Sonstiges:	<input type="checkbox"/> Praktikum Zeitraum:	

Name, Vorname des Schülers		Geburtsdatum	Klassenstufe
Name, Vorname gesetzliche/r Vertreter		Telefon-Nr. bzw. Handy-Nr. (für Rückfragen)	
Anschrift (Straße und Hausnummer)		PLZ, Ort, Ortsteil	
<b>Anschrift Praktikumsbetrieb</b>			
Straße und Hausnummer		PLZ, Ort, Ortsteil	
<b>Anschrift Unterbringungsort, falls abweichend vom Hauptwohnsitz (Internat, Wohnheim, Bekannte)</b>			
Straße und Hausnummer		PLZ, Ort, Ortsteil	



Ich/Wir erhalte/n Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich/Wir erhalte/n Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch SGB II – Arbeitslosengeld II	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich/Wir erhalte/n Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch WoGG – Wohngeld	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ich/Wir erhalte/n Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch BKGG – Kinderzuschlag	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<i>Falls ja, ist eine Kopie des vollständigen Bescheides inklusive Anlagen beizufügen.</i>	

Ich/Wir habe/n einen Gastschul-/Umschulungsantrag zum Besuch einer anderen als der zuständigen Grund-/Regel-/Förderschule gestellt. <i>Falls ja, ist eine Kopie des Bescheides beizufügen.</i>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--	---

Die Erstattung meiner/unserer Fahrtkosten soll auf folgende Bankverbindung erfolgen:

Kreditinstitut:		BIC:	
IBAN:			
Vor- und Zuname sowie Anschrift des Kontoinhabers, wenn vom Antragsteller/gesetzlichen Vertreter abweichend:			

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

<https://weimarerland.de/de/datenschutz-schuelerbefoerderung.html>

QR-Code:



\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s oder des/  
der volljährigen Schülers/Schülerin

### Bestätigung durch die Schule

(Nicht vom Antragsteller/in auszufüllen!)

Die über den Schulbesuch gemachten Angaben des Antragstellers werden  bestätigt  nicht bestätigt.

Der/Die Antragsteller/in besucht unsere Schule in der Klassenstufe\* \_\_\_\_\_.

Ausbildungs-Beginn:		Ausbildungs-Ende:	
---------------------	--	-------------------	--

\*) z. B.: GS 01, RS 05, Gym 09, BG 13, FOS 02, BFS 22/23-01, BVJ, Gesamtschule/gymn. Teil u. Ä.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Schulleiter/in

Stempel

Hinweise für die Antragstellung auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Auszug aus „Satzung über die Schülerbeförderung im Kreis Weimarer Land vom 19.10.2020 (Amtsblatt 7/20)

..... § 3 Notwendigkeit der Schülerbeförderung auf dem Schulweg

- (1) Der Kreis Weimarer Land hat, sofern die Beförderung notwendig ist, die Pflicht, die in § 1 Abs. 2 genannten Schüler zur Schule zu befördern oder ihnen bei Volljährigkeit oder ihren Eltern die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zu erstatten.
- (2) Eine Beförderung ist in der Regel notwendig
  - für Schüler bis einschließlich Klassenstufe 4 bei einem Schulweg von mindestens zwei Kilometern,
  - ab Klassenstufe 5 bei einem Schulweg von mindestens drei Kilometern.
- (3) ...
- (4) Als Schulweg gilt der kürzeste, verkehrsübliche und sichere Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule oder dem Unterrichtsort. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks. Ein im Rahmen der Schulwegsicherung durch den Schulträger empfohlener Schulweg gilt hierbei als kürzester Weg.
- (5) Die Festlegung einer Mindestentfernung entfällt, wenn der Schulweg eine besondere Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit des Schülers bedeutet, wobei die durch den üblichen Straßenverkehr ausgehenden Gefahren keine besonderen Gefahren im Sinne dieser Satzung darstellen.

§ 4 Durchführung der Schülerbeförderung/Erstattungsmodalitäten

- (1) Der Kreis Weimarer Land entscheidet als Träger der Schülerbeförderung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ein Wahlrecht der Eltern oder Schüler besteht nicht. Dabei wird die Schülerbeförderung vorrangig durch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel sichergestellt.
- (2) Die Nutzung anderer Verkehrsmittel bedarf der vorherigen Bewilligung des Schulträgers. Eine Bewilligung kann ab Vorlage des Antrages nach § 6 erfolgen.
- (3) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen aufnahmefähigen staatlichen Schule des Kreises, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht.
- (4) Ist der Schüler aufgrund der Festlegung von Schulbezirken verpflichtet, eine bestimmte Schule zu besuchen, so gilt diese als nächstgelegene Schule.
- (5) Hat der Schüler seinen gewöhnlichen Aufenthalt in mehreren Wohnungen, gilt als Wohnung im Sinne dieser Satzung die Wohnung, in der sich der Schüler überwiegend aufhält. Ist eine entsprechende Feststellung nicht möglich, ist dies die schulnähere Wohnung.
- (6) Besucht ein Schüler eine andere Schule als die, bei deren Besuch er einen Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen hätte, so werden ihm, wenn er die Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch nimmt, nur die Aufwendungen erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden, höchstens jedoch die Aufwendungen für den tatsächlichen Schulweg.
- (7) ...

- (8) Ab Klassenstufe 5 haben Schüler einer Gemeinschaftsschule Anspruch auf Beförderung oder Erstattung durch den Kreis Weimarer Land bis zur nächstgelegenen aufnahmefähigen Gemeinschaftsschule. Dies gilt nicht, wenn es nähergelegene aufnahmefähige Schulen gibt, die den Erwerb des Realschulabschlusses und der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. Dann ist der Anspruch hierauf begrenzt.  
Für Schüler, die ab Klassenstufe 9 in die Gemeinschaftsschule wechseln, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (9) Soweit der Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung durch den Kreis Weimarer Land in Anspruch nehmen kann, entfällt ein möglicher Erstattungsanspruch. ...

#### § 6 Erstattung notwendiger Beförderungskosten auf dem Schulweg

Soweit der Kreis Weimarer Land seiner Verpflichtung als Träger der Schülerbeförderung nicht durch organisierte Beförderung nachkommen kann, können die Eltern oder die volljährigen Schüler selbst einen „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten“ stellen.

Dieser Antrag ist spätestens bis 30. September des laufenden Schuljahres, in dem eine Fahrtkostenerstattung erfolgen soll, zu stellen. Bei verspäteter Abgabe des Antrages erfolgt die mögliche Bewilligung der Fahrtkosten ab Monatsbeginn des Antragseinganges.

#### § 7 Höhe der Erstattung

- (1) Die Erstattung von Schülerbeförderungskosten erfolgt für die kürzeste verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnsitz des Schülers, nächster öffentlicher Haltestelle oder Schule. Grundlage hierfür ist die Regelung zur Wegstreckenentschädigung des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Höhe der Erstattung wird wie folgt geregelt:
1. 100 % bei Schülern bis zur Klassenstufe 10;
  2. Bis zum Ablauf des 05.02.2021:  
25 % bei Schülern ab Klassenstufe 11 der in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2, 4 genannten Schulen. Anspruchsberechtigte Schüler für Bildung und Teilhabe können den Eigenanteil gefördert bekommen. Die Anspruchsberechtigung ist durch Beifügen der entsprechenden Bescheide zu belegen.
  3. Ab dem 06.02.2021:  
50 % bei Schülern ab Klassenstufe 11 der in § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 2, 4 genannten Schulen. Anspruchsberechtigte Schüler für Bildung und Teilhabe können den Eigenanteil gefördert bekommen. Die Anspruchsberechtigung ist durch Beifügen der entsprechenden Bescheide zu belegen.
  4. Oder anteilige Erstattung entsprechend § 4 Abs. 6.

#### § 8 Form der Erstattung

- (1) Es werden nur die Fahrtkosten erstattet, die als notwendige Aufwendungen an Schultagen auf dem Schulweg entstehen. Hierbei wird durch den Kreis Weimarer Land die preisgünstigste monatliche Fahrt- und Tarifvariante als pauschalisierte Fahrtkosten (Pauschale) ermittelt.
- (2) Die monatliche Pauschale wird für das jeweilige Schuljahr in 10 Monatsraten, im Zeitraum September – Dezember und Januar – Juni jeweils zum 30. des Monats auf die im Antrag angegebene Bankverbindung überwiesen. Hierbei werden im o. g. Zeitraum einem Monat 20 Schultage zugrunde gelegt. ...

#### § 9 Praktikum

Entsprechend der Unterrichtsplanung werden im laufenden Schuljahr für Schüler Betriebspraktika durchgeführt.

1. Für einen möglichst vollständigen Erstattungsanspruch ist das Praktikum im Kreis Weimarer Land zu suchen.
2. Die Regelungen und Erstattungsmodalitäten für den Schulweg gelten entsprechend.
3. Die Erstattung erfolgt in Form einer einmaligen Pauschale entsprechend § 8 Abs. 1.
4. Wird das Praktikum außerhalb des Kreises Weimarer Land gewählt, werden Fahrtkosten nur anteilig bis zur Kreisgrenze gewährt unter Berücksichtigung der günstigsten Fahr- und Wegvariante. Fahrschüler haben auf zugelassenen Fahrtstrecken ihren Schülerausweis zu verwenden.
5. Es ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums durch die Eltern oder den volljährigen Schüler ein „Antrag auf Erstattung von Schülerbeförderungskosten zu stellen.“

#### § 10 Mitteilungspflichten

Änderungen in den Verhältnissen, die den Beförderungs- oder Erstattungsanspruch beeinflussen, insbesondere bei einem Wechsel der Wohn- oder Schulsituation, sind durch die Eltern oder den volljährigen Schüler unverzüglich anzuzeigen.

#### § 11 Rückforderung von Erstattungsleistungen

- (1) Sollten die Anspruchsvoraussetzungen durch unregelmäßige, verspätete, falsche, unvollständige Angaben nicht vorliegen bzw. eine Verletzung der in § 10 geregelten Mitteilungspflicht vorliegen, sind die zu Unrecht erhaltenen Erstattungen zurückzuzahlen. Schuldner sind die Eltern oder der volljährige Schüler.
- (2) Der Landkreis behält sich eine Verrechnung der zu Unrecht erhaltenen Erstattungen mit der Erstattung nach § 8 Abs. 2, 3 vor. ...“